

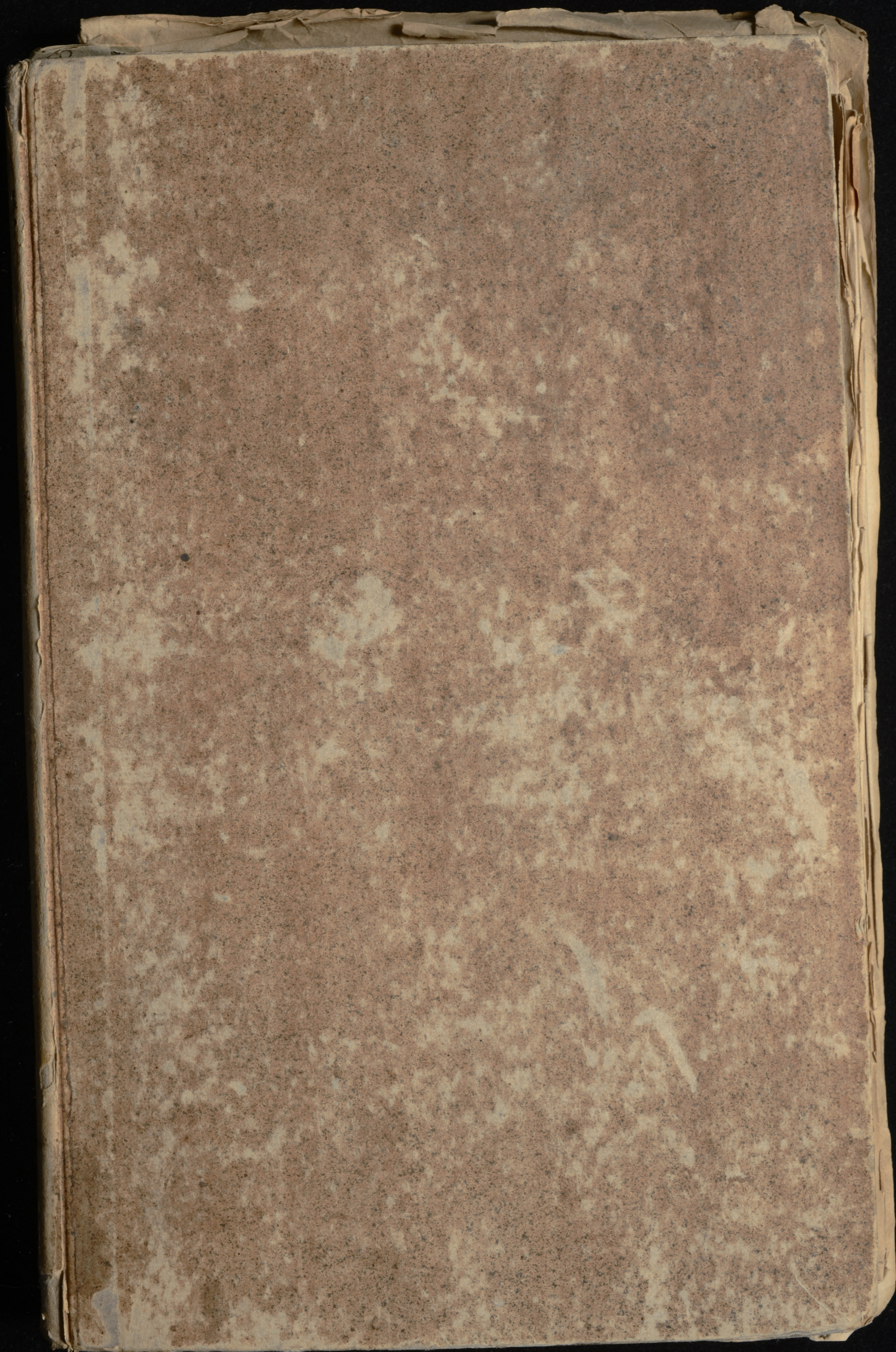
Kurzer Inbegriff vom Stand der Sache zwischen der Mecklenb. Ritterschaft und den Mecklenb. Städten, wegen Beytrags zu Zinsen von Landes-Schulden zusammen gezogen aus dem, was bey dem Kayserl. höchstpreißlichen Reichs-Hofrath abseiten der Städte mit Beglaubigung allerunterthänigst vorgetragen worden

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1780?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862376696>

Druck Freier  Zugang



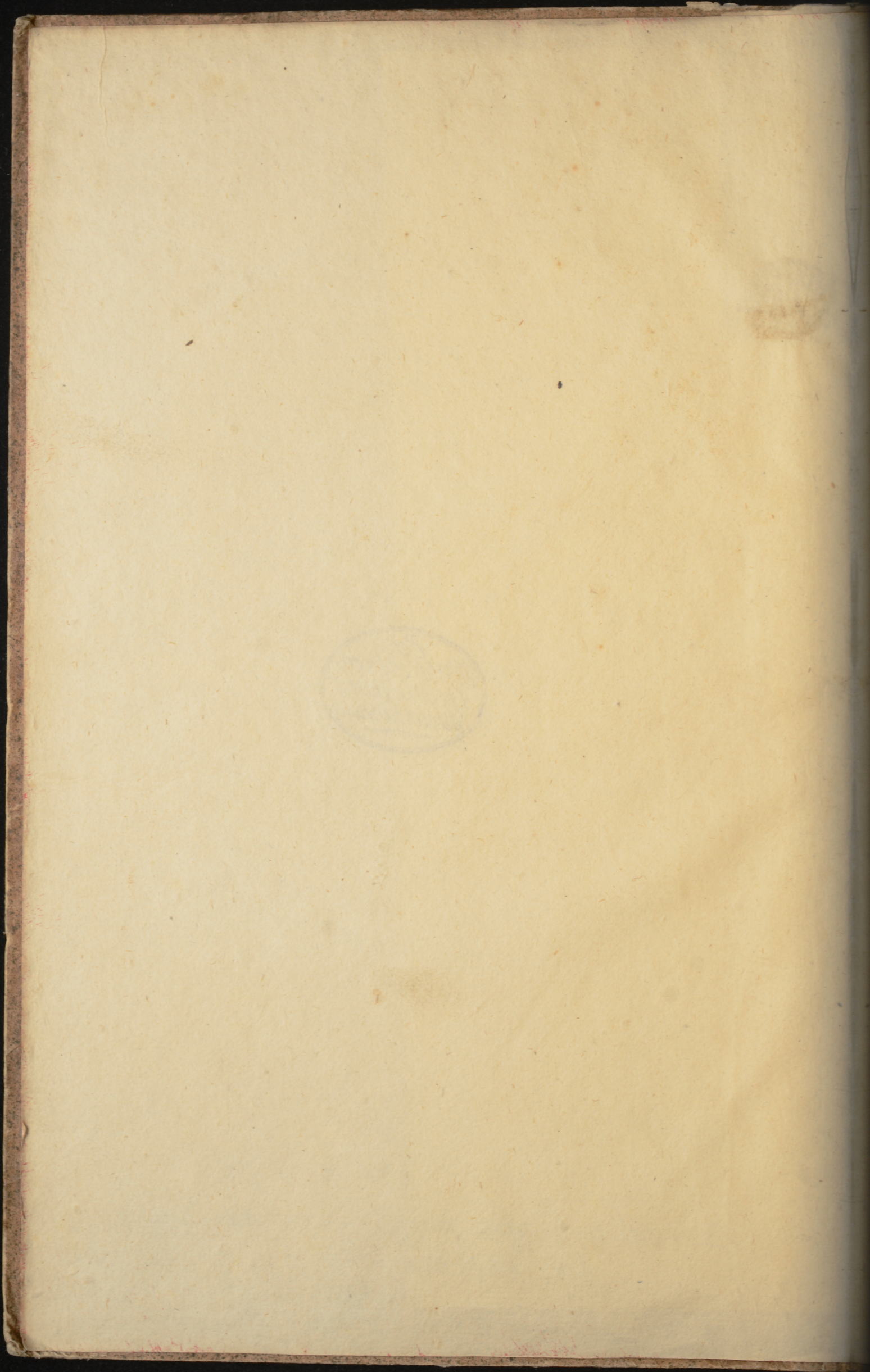


Mk - 60¹⁻²¹

24^{1-21.}



3 Werke liegen ungebunden im Band
2a, 2b, 15a



209
21

Kurzer Inbegriff

vom

Stand der Sache zwischen der Mecklenb. Ritterschaft
und den Mecklenb. Städten,

wegen

Beitrags zu Zinsen von Landes = Schulden

zusammen gezogen

aus dem, was bey dem Kayserl. höchstpreißlichen Reichs-Hofrath

abseits der Städte

mit Beglaubigung allerunterthänigst vorgetragen worden.

Die Mecklenb. Ritterschaft hat die Benennung: Ritter- und Landschaft, den Ausdruck: Land, Landes-Sachen und Angelegenheiten, des Landes-Beste, Landes-Credit und Landes-Schulden, schon lange misbräuchlich und nach ihrem Interesse behandelt. Das Wort: Landes-Schulden ist insbesondere diesem Schicksal unterworfen gewesen.

Es waren im Anfang dieses Jahrhunderts noch einige $\frac{50}{m}$ Rthlr. wahre Landes-Schulden vorhanden. Diese wurden zwar aus dem Ueberschuß der ordentlichen Einflüsse des Landkastens vermöge Kayserl. Erkenntniße getilget¹⁾, allein die Ritterschaft hat noch immer solchen Namen beybehalten, und zu ihren gemachten eignen Schulden mit gebraucht, dabey indeßen doch diese, als ihr Domestium, unter ihrer privativen Disposition genommen.

Um hierunter und zu andern Absichten desto freyere Hände zu behalten, hat sie den Landkasten in Einnahme und Ausgabe blos für sich und mit Ausschließung ihres Mit-Standes, der Meckl. Städte, dirigiret und verwaltet.

Verschiedene Jahre vor dem Mecklenb. Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich vom Jahr 1755. kamen zwischen Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg und der Ritterschaft mancherley Contestationen, besonders im Punct des Contributions-Wesens des Landkastens und dessen Schulden auf, und es sind darüber verschiedene Druck-Schriften gewechselt.

Damahls hat letztere in ihren Schriften nähere Sprache von den Schulden des Landkastens gegeben. Sie hat von diesem als einer Classe geschrieben, welche mit gemeinen Schulden, und zwar solchen, beladen, die theils gemeine Landes-Schulden, wofür alle Theile hafteren, theils gemeine ritterschaftliche Schulden wären.

Sie hat dabey öffentlich be- und anerkannt, und gleichsam dem Publico, Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg, und den Reichs- und Landes-Gerichts-Höfen, auch ihrem Mit-Stand, den Mecklenb. Städten, das Wort gegeben, daß erstere notanter lediglich durch eine zuzulegende Liquidation heraus zu bringen, und notanter davon, außerhalb derselben gar nicht zu reden sey²⁾.

Sie hat weiter nachhero mit den Städten die gehörige ad liquidandum abzweckende Vereinigung getroffen³⁾, dem endlichen Ausgang dieses sehr weit geforderten Werks aber nicht getrauet.

Um ihm auszuweichen, und doch ihrem Interesse nicht zu schaden; hat sie vor etwa einem Jahr gerathen gefunden, gesante Schulden für gemeinschaftliche auf dem gemeinschaftlichen Landkasten haftende Landes-Schulden auszugeben, um deren Verzinsung zur Hälfte von Städten begehren zu können.

1.) Mit dem Landkasten, dessen Fond und Bestimmung hat es indes eine ganz andre Bewandnis. Dasjenige, was von der vormals und bis zu dem Mecklenb. L. G. G. E. Vergleich de Ao. 1755. in denselben gebrachten Landes-Contribution der Herzogl. Domainen, Ritterschaft und Städte, auch was an bewilligten Reichs-Creis- und Fräulein-Steuren u. übrig geblieben, nemlich was davon an die höchste Behörden nicht verabsolget worden, ward unter dem Nahmen der Uebermaasse begriffen.

Daraus haben beyde Stände die Ritterschaft und Städte gemeinschaftlich, die zu des Landes- und gemeinem Bestem erforderlichen sämtlichen Ausgaben, die auch unter dem Nahmen Landes-Neceßarien bekannt sind, bestreiten, und sie dazu verwenden sollen und wollen⁴⁾.

Mit

1) Landkastens Berechnung d. 1722.

2) V. die Rittersch. Deduction d. 1751. sub rubro: Ausführliche Betrachtung über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Versaffung.

3) Landtags-Protoc. d. 1755.

4) Dies ist in den Tractaten über den 1755. geschlossenen Landes-Erb-Vergleich an sehr vielen Stellen die wiederholte Sprache der Ritterschaft.

Mit den Landes-Vergleich hat sich zwar der Nahme Uebermaaße verlohren, aber die Sache ist geblieben, nemlich ein auf beständig regulirter Fond zur völlig nemlichen Bestimmung und Verbindlichkeit.

Eine weitere Verpflichtung, als aus sothanem Fond jene Ausgaben zu tragen, haben beyde verbundene Stände gegen einander ipso jure nie auf sich gehabt, oder übernommen.

2.) In solchen Grenzen ist die Ritterschaft nicht bestehen geblieben. Sie hat vom Anfang dieses Jahrhunderts an, den Landkasten, dessen Einnahme und Ausgabe, und das auf denselben einen Bezug haben sollende Credit- und Schulden-Wesen, ohne Zuziehung und Zustimmung der Städte, active und passive zu allen Zeiten, und in allen Umständen, unter ihrer alleinigen Disposition und Anordnung allerfreyest und ganz willkürlich gezogen, dergestalt und also, daß sie die Städte von Verwaltung des Landkastens ausgeschlossen, und so gar die Deputirten aus den Meckl. Border-Städten von 1708. bis 1733. und wiederum von 1748. bis 1754. beyhm Engern Ausschuß nicht zugelassen — jedoch auch in den wenigen Jahren, in welchen diese readmittiret gewesen, so wie vor- und nachher bis 1755. mit der Einnahme und Ausgabe beyhm Landkasten, eignen Gefallens, gewirthschaftet — sich nur selbst unter einander, und keines weges den Städten, davon Rechenschaft gegeben ⁵⁾ — das Credit- und Schulden-Wesen, als ihr Privativum und Domesticum, behandelt — zu dessen Erhaltung Gelder für sich bewilliget, und durch die Jhrigen im E. A., auf dessen Schuld-Verschreibungen, Capitalien für sich negotiret — Zu einer Zeit zwar den Städten eine Theilnehmung an den Schulden angemuthet, aber, als diese zuvor auf die Verwendungs-Vergewisserung gedrungen, davon gänzlich abgestanden ⁶⁾ — Zu andern Zeiten auch wohl besondre Landes- und besondre ritterschaftliche Schulden beyhm Landkasten gesucht — jedoch näher darnach zu forschen, nicht gerathen gefunden — vielmehr stets mit der privativen Behandlung des Schulden-Wesens fortgefahren.

3.) Auf dem Landtag vom Jahr 1756. ward eine Balance von dem Stande der bis Trinit. 1755. aufgerechneten so genannten Landes-Schulden vorgeleget.

Er betrug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	493222 Rthlr.
und die eilfjährigen Zinsen darauf bis 1766. (in diesem Jahr ward etwas zu Zinsen bewilliget) oder die dafür angeliehenen Capitalien betragen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	271272 —
weiter hat die Ritterschaft in der Folge zu ihren privativen Kriegs-Bedürfnissen von 1758. bis 1762. wegen so genannter Banco- und Recruten-Gelder Capitalien aufgeliehen, welche ausmachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143810 —

Summa 908304 Rthlr.

Sothane Summe ist noch zur Stunde unter den auf $\frac{944}{m}$ Rthlr. angegebenen izigen Landes-Schulden begriffen, und es ist keine andre, als diese unwesentliche Veränderung damit vorgenommen, daß, durch die mitlerweilige verschiedene verfür der einzelnen Pöste, die Nahmen der Creditorum sich verändert, und die Zinsen durch Anleihung neuer Capitalien zu deren Abtrag sich aufgehäuft haben.

Erstere und diese sind, bis auf ein vergleichungsweise geringfügiges Quantum, sich gleich, mithin qualificiren sich, blos aus sothanem Stand-Punct, vermöge des vorerzählten Benehmens der Ritterschaft, die izigen Schulden nicht als wahre Landes-Schulden, wohl aber als ihr Privativum.

4.) Die Ritterschaft kann solchemnach den Städten hieran keinen Antheil, folglich auch keinen Zinsen-Beytrag so schlechtweg aufbürden, sondern sie muß zuvor, auf dem Wege einer Untersuchung der Liquidation es beglaubigen, in wie ferne letztere eine Mitverpflichtung auf sich haben. Diese Schuldigkeit hat sie vermöge obigen Ingressus im Jahr 1751. nicht allein anerkannt, sondern sie hat sich auch dazu ausdrücklich verbunden, und es ist in den Jahren 1754. und 1755. zwischen beyden Ständen überdem noch die Vereinigung hinzugekommen, daß eine Liquidation zu dem Zweck zugeleget werden solle, um ein Liquidum herauszubringen, in wie weit die Städte zu denen, dem Landkasten aus Mangel der Uebermaaße — Zureichlichkeit ad necessaria Statuum etwa zugewachsenen Schulden Beytrag zu thun, und solche mit zu verzinsen haben; gleichdenn der Landes-Vergleich es vollends ⁷⁾ bestätiget, daß, von den auf dem Landkasten gemachten Schulden die Ritterschaft ihre eigne, und Städte gleichfalls ihre eigne Schulden privative tragen sollen, als welches ohne Liquidation aus dem Gemenge unmöglich heraus zu finden stehet.

5.) In jener Vereinigung und dieser Sanction, mit Beyhalt des ritterschaftlicher Seits hiebevör bereits gelegten Grund-Steins, lieget weiter diese wechselseitige Verpflichtung und Bewillkührung, daß eines jeden Theils Rata zu gemeinen Landes-Schulden, praevia Liquidatione, als ein Privativum desselben bestimmt, und an Capital und Zinsen, als eigne Schuld, ohne weitere

5) V. Enger Ausschuß-Protoc. d. 4. Octobr. 1742. alwo es gar bedenklich heißt: Mit Städten, die hiezu nicht concurrirten, könnte und würde man sich nicht einlassen.

6) V. Landtags-Protoc. de 1733.

7) Landes-Erbvergleich S. 230.

tere Theilnehmung des andern Theils, getragen — der Ausgang des Liquidations-Geschäfts, es sey auf dem Wege der Güte oder des Rechts abgewartet — der eine oder der andre Theil, im Fall seiner Weigerung oder Verzögerung, hiezu gerichtlich angehalten werden — und die Ritterschaft alsdenn erst, wenn, durch eine gut- oder rechtlich absolvirte Liquidation, gegen Städte ein Liquidum agnoscendum gezogen worden, und diese gleichwohl dessen Uebernehmung und Verzinsung sich entzögen, die Berechtigung und Befugniß haben solle und wolle, beydes von ihnen gerichtlich zu fordern.

6.) Beyde Stände sind auch nicht bloß bey dem primo actu jener Vereinbarung, Verpflichtung und Sanction stehen geblieben, sondern es ist derselben ebenfalls das complementum gegeben, so, daß durch eine schon im Jahr 1755. gemeinschaftlich niedergesezte, mit einem Mandato cum libera versehene Deputation, das Liquidations-Werk seit 1756. entamiret und damit, nachdem es von 1758. bis 1772. in Stockung gerathen, bis 1776. fortgefahen⁸⁾, gesamte Landkassens-Rechnungen von 1707 an, nebst ihren Belägen und allen übrigen einigen Einfluß in dieselben habenden Acten und Nachrichten untersucht, Principia und Gegen-Principia zum Verfahren, und die in deren Gemäßheit formirten Berechnungen und Gegenberechnungen, nebst den daraus redundirenden wechselseitigen Forderungen und dem Debet und Credit der Städte gegen einander ausgewechselt, solchergestalt alles so weit befördert worden, daß nur noch der richterliche Ausspruch über die differenten Punkte und den unvereinigten Calculum im Debet und Credit von der Ritterschaft unbefördert geblieben.

7.) Inzwischen hat aus liquiden certiorirten datis sich bereits so viel ergeben, daß die Städte dem Landkassen nichts schuldig geworden seyn können, indem er zu aller Zeit ohne Defecte gewesen, und seine ordentliche Einnahme, ohne irgend einige Beyhülfe aus andern Canälen, zu den gesamten Ausgaben allemahl so zureichlich gehabt, daß zu deren Bestreitung nie haben Schulden gemacht werden dürfen, vielmehr in jedem Jahr Ueberschuß gewesen, und noch in dem letzten Rechnungs-Jahr ein Ueberschuß von circa $\frac{154}{m}$ Rthlr. geblieben.

8.) Es war nemlich von der Liquidations-Deputation grundlegend angenommen, daß jeder revidirte Rechnungs-Jahrgang in Einnahme und Ausgabe abgeschlossen werden sollte, um dadurch auszufinden, ob in der Einnahme Defecte vorhanden, die ein Zinsetragendes Anlehn zu Bestreitung der mehrern Ausgabe erfordert hätten.

Dieser richtige modus procedendi sezte es nun schon von selbst fest, daß die in den Registern aufgeführten Zinsen und etwanigen Capitalien dahin nicht gehörten.

Ritterschaftlicher Seits wurden sie derowegen auch als unbehörig zurück gesezt, und eben diese Zurücksezung und einige wenige als ausfallend erkannte andre Pöste haben in jedem Jahrgang einen Ueberschuß und zuletzt den eben erwähnten zu $\frac{154}{m}$ Rthlr. klar gezeigt.

9.) Dabey sind die übrigen gesamten Ausgabe-Pöste so nude et crude, als sie in den Registern gestanden, einsweilen stehen geblieben. Als sie aber auf dem pragmatischen und vereinbarten Probier-Stein gekommen, und darnach von einander abgesondert worden; so ist in Beyhalt der liquiden Einnahme, ein auf den billigsten und nachgiebigsten Principiis begründetes Facit entstanden, wornach die Städte mit vieler Zuverlässigkeit glauben nicht allein keine Landkassens-Debenten zu seyn, sondern noch über $\frac{200}{m}$ Rthlr., ohne alle Zinsen-Computation im Credit sich zu befinden.

10.) Vormals und bis dahin, daß es zur vorerwähnten Recherchirung überall gekommen, waren die Städte noch in der allergrößten Unwissenheit vom Stande des Credit- und Schulden-Wesens, und wie sich solcher gegen den Landkassen-Fond und gegen die notam characteristicam: Die mit ihrer Zustimmung geschehene Verwendung zum gemeinen Landes-Bestem betrage, von der Ritterschaft hingehalten⁹⁾; alles war, kraft des usurpirten ritterschaftlichen Imperii, vor ihnen verborgen geblieben. Sie hatten auch weder Ursache noch Gelegenheit gehabt, darum sich näher zu bekümmern, weil die Ritterschaft solches als ihr Privativum und Domesticum unter ihrer ausschließenden Disposition vom Anfang dieses Jahrhunderts an bis dahin gezogen hatte.

Sie konnten vielmehr den Erfolg geruhig abwarten. Denn die Ritterschaft hatte juxta Ingressum im Jahr 1751. dem ganzen Publico und also auch ihrem Mit-Stande das Wort öffentlich gegeben, daß zwar der Landkassen mit gemeinen Schulden beladen — daß aber solche theils gemeine Landes-Schulden, wofür alle Theile haften, theils gemeine ritterschaftliche Schulden wären, welche nur ihrem Corpori zur Last kämen — daß erstere lediglich nur durch eine zuzulegende Liquidation heraus zu bringen, und außerhalb ordentlicher Liquidation

A 2

davon

8) V. Landtags-Protoc. d. 1755. 1756. 1757. 1769. 1770. 1771. 1773. 1774.

9) V. das sub n. 5. allegirte E. A. Protoc.

davon gar nicht zu reden sey — daß sie (die Ritterschaft) indeß wegen der gemeinen ritterschaftlichen Schulden den Creditoribus an Capital und Zinsen gerecht werden müsse.

11.) Sie hat dadurch selbst grundlegend anerkannt, daß lediglich, durch eine Untersuchung und Liquidation, heraus zu bringen, welche Arten Schulden an dem Landkasten liegen — welche diejenigen seyn, wofür die Ritterschaft und Städte gemeinschaftlich — und wiederum, wofür erstere privative haftet — und daß weiter lediglich eine solche Liquidation und Absonderung ergeben solle, welches Quantum davon die Städte zu übernehmen haben — daß folglich bis dahin mit jener ritterschaftlichen Disposition, ohne einige der Städte Theilnehmung am Schuldenwesen, alles in statu quo bleiben solle und müsse.

12.) Die Städte, dürften derowegen auch mit Grund nicht befürchten, daß die Ritterschaft die bey dem Schuldenwesen vorgekommenen Handlungen des Engern Ausschusses, nemlich die von demselben in solcher Rücksicht ausgestellten Obligationes, in illum Effectum sich zueignen könne, um die Folge davon abzuleiten, daß aus diesem facto des Engern Ausschusses, eine Verbindlichkeit und Obliegenheit der Städte erwachsen, nach welcher sie schuldig wären jene einseitige und ausschließende Disposition gut zu heißen, und ohne Voraufgehung einiger Liquidation, und eines daraus erhellenden reinen debiti, ihr einen Theil ihres ex praedicta dispositione auf die sämtlichen Schulden gefolgert werden müßenden Privativi abzunehmen, folglich sich damit beburden zu lassen.

13.) Ueberdem ist dem E. A. durch die, in dem Landes. Vergleich, ihm verliehene Eigenschaft, eines die gesamte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii eben so wenig die unumschränkte Gewalt über ihre Rechte und Vermögen eignen Gefallens, ohne deren Vorbewußt und Einwilligung, zu schalten und zu walten gegeben, als wenig er solche vorhin gehabt, sondern er ist blos das geblieben, was er vorher gewesen, nemlich ihr gemeinschaftlicher Bevollmächtigter, der zwar immer die Beforgung der allgemeinen Angelegenheiten auf sich gehabt, dadurch aber nicht zugleich zu Geld. Angelegenheiten auctorisirt worden, sondern jedesmal zu jedem Special-Geschäfte specialiter bevollmächtigt werden muß, der zwar im allgemeinen das Collegium repraesentativum ist, alsdenn aber, wenn er das Contributionswesen und andre ritter- und landschaftliche Angelegenheiten betreiben soll, dazu mit gemessener Instruction und Vollmacht ausdrücklich versehen seyn muß, dergestalt und also, daß blos dasjenige, was er, nach sothaner obhabenden Vollmacht, ausrichtet, dafür angesehen und gehalten werden solle, als geschehe es von Ritter- und Landschaft selbst ¹⁰⁾.

14.) Im Fall nun die Ritterschaft ihr gegebenes vorhin berührtes Wort zurück zu nehmen vermögend, und im Fall sie die darauf gefolgten nachherigen pacta conventa, Semel placita und assecurirten Sanctiones gänzlich zurück zu setzen, berechtigt wäre, dahingegen aber blos ex facto des E. A. die oberwehnte Verbindlichkeit der Städte heraus zu bringen, gewisse Befugniß hätte; so würde sie vorgängig doch allemahl ins Gewisse zu setzen haben, daß letztere mit ihr denselben zum Schuldenmachen bevollmächtigt gehabt.

15.) So wie aber an sich der Gewaltgeber nicht mehrere Berechtigung an seine Gewalt haben übertragen kann, als er selbst hat, und dann die Berechtigung der Ritterschaft und Städte zum Schuldenmachen pro Interesse publico nicht grenzenlos, sondern daran gebunden ist, sich zuvor gemeinschaftlich von der Nothwendigkeit die Ueberzeugung zu geben; so läßt sich schlechtweg ein solches Mandatum nicht annehmen, am wenigsten bey Städten, die am Credit- und Schuldenwesen niemals einigen Antheil gehabt, vielmehr davon sowohl, als selbst von der Verwaltung des Landkastens durch die Ritterschaft ausgeschlossen worden, und so kann dieser Abgang, durch die bloße Qualitaet eines Collegii repraesentativi zuverlässig nicht ersetzt werden. Sothane Qualitaet muß mit gemessener Instruction und Vollmacht der Repraesentatorum vergesellschaftet seyn, wenn diese dafür verbindlich seyn sollen.

An und für sich ist sie ganz unzureichlich, um die Ritterschaft und Städte zu einer solchen Correal-Verhaftung unter- und gegen einander für die E. A. Verschreibungen zu verbinden, welche ersteren ein Recht geben sollte, auf die letzteren die Mitverpflichtung für die dadurch contrahirten Schulden zu werfen: Im Gegentheil haben Ritterschaft und Städte im E. A. es zur verbindlichen Grund-Regel gegen einander angenommen,

daß die Originalisirung der Obligationen des E. A. Collegii, welche von dessen Mitgliedern geschieht, in allem Betracht denenselben sowohl für sich als für ihre Special-Committenten ganz unnachtheilig sey, und daraus natürlicher Weise, weder auf die Ritterschaft noch Städte, keine größere oder geringere Verbindlichkeit zu den Landes-Schulden, als welche ihnen nach der Landes. Verfassung, obliegt, auch kein größerer oder geringerer Theil daran, als der einem Jeden, nach zugelegter Liquidation, obnehin zu tragen zukomme, zuwachsen könne und solle, daß aber auch die nemliche Verbindlichkeit bleibe, wenn gleich, bey Abwesenheit des einen oder andern Mitgliedes, Schuld.

10) Landes-Erbvergleich S. 189. 190.

Schuld-Verschreibungen, ohne dessen Mit-Unterschrift im Collegio ausgefertigt werden ¹¹⁾).

Weiter haben Städte, zum Ueberfluß, wie in diesem Seculo die erste Obligation von Vorder-Städtischen Deputirten im E. A. unterschrieben, das ist, wie sie, nach ihrer 26jährigen Ausschließung, zum erstenmahl im Jahr 1734. wieder im E. A. getreten, und damahls dem zugegen gewesenem Deputato einige Schuld-Verschreibungen zur Mit-Unterschrift vorgelegt worden, sofort, durch denselben, ausdrücklich und ein. für allemahl beybedungen, und ihre Willens-Meynung ad Protocollum niedergelegt:

Daß eine solche originalisirung ihn und die Städte nicht eher und nicht anders verbinden solle und könne, als bis sie von der Verwendung völlige Kenntniß und Gewisheit erhalten ¹²⁾).

16.) Gleichwie nun dadurch es noch mehr bestätigt wird, daß nicht die ausgestellten Obligationes des E. A., sie mögen von gesamten ritterschaftlichen und städtischen Mitgliedern unterschrieben seyn, oder nicht, an und für sich, und ipso facto eine Verhaftung der Städte gegen die Ritterschaft bey sich führen, sondern diese einzig und allein aus dem Negotio selbst, vermittelst einer Liquidation und Absonderung, ob und wie viel ein Stand von den gemachten Schulden zu tragen und zu übernehmen habe, zu beurtheilen sey; so sind auch

17.) die Obligationes nicht von den Städten an die Ritterschaft, oder an den E. A., noch an den Landkasten gegeben, sondern sie sind vom E. A. an die Creditores ausgestellt, welche dem Landkasten Capitalien angeliehen haben sollen.

Dieses ist darin zugesaget und verschrieben:

Daß die zum Landkasten eingehende Necessarien Uebermaasse und Anlags-Gelder, die Hypothec für Capital und Zinsen sub clausula constituti possessorii et pacto executivo seyn sollen,

um

in casum morae daraus durch die bereitesten Rechts-Mittel ihre Bezahlung zu erlangen.

18.) Dieses alles war der Ritterschaft noch bekannter, als den Städten: Sie sahe es, nachdem die Recherchirung der Landkastens-Rechnungen, und die darnach formirten Abschlüsse bis beynähe am Ende gediehen, deutlich ein, daß sie, auf dem schon in der Natur der Sache und ihrer eignen Anerkennung liegenden, noch dazu per pacta conventa et Sanctionem pragmaticam unausweichlich angenommenen alleinigen Wege der Untersuchung und Liquidation die Last ihrer öffentlichen Schulden, oder, welches einerley ist, der jezo in Fragen seyenden Schulden und deren Verzinsung von sich zum Theil ab- und auf die Städte zu wälzen, rechtlich nicht vermögend sey.

Sie begrif es, daß es für sie daher nur vergeblich sey, wenn sie, vermöge ihrer pacisciren und anerkannten Obliegenheit das hinterstellig gebliebene Controversum puncto Liquidationis zum richterlichen Erkenntniß brächte, und auf diesem richtigen Wege die Constitutionem eines etwaigen Liquidandi gegen Städte zur Verzinsung erwirkte.

Das lief wieder ihre Convenience und so war es ihr ein leichtes, über alles das sich hinweg zu setzen, was aus dem Vorerzählten so klar, als die helle Sonne am hellen Mittage, erscheinete.

19.) Sie ist nemlich bey dem Herzogl. Mecklenb. Hof- und Land-Gerichte im Jahr 1777. mit einer Klage gegen die Städte hervorgegangen, worin sie blos aus der dem E. A. verliehenen Eigenschaft eines Collegii repraesentativi, von letzteren eine Mitverhaftung für dessen Obligationes zu ihrer Mitübernehmung der Schulden verlangte, und aus einem vormaligen Zinsen Beytrag der Städte deren eigne und unbedingliche Anerkennung solcher Mitverhaftung dreist behauptet hat.

So wie das Haupt-Fundament einleuchtend contra jus, et confessata publica, contra facta propria, et pacta conventa, hervorgezogen; so sind zwar zu Gewähres-Männern der fehl-samen Vorträge Landtags-Protocolle aufgestellt, allein solche, woben der Sammler alle Aufrichtigkeit beynähe vergessen gehabt, Protocolle, welche das klare Gegentheil im Munde führen, wenn nicht eine augenscheinliche Verzerrung, und Herausreißung einiger Stellen daraus, und die Unterdrückung der Vollständigkeit des ganzen Vorgangs von den Zinsen-Bewilligungen wäre vorgenommen worden. Protocolle, welche in ihrem Zusammenhang die unverrückliche Wahrheit enthalten, daß jedesmahl, so oft vom Zinsen-Beytrag die Rede gewesen, der Städte Assent auf die entamirte Liquidation beschränket, welcher unter beyderseitiger Zustimmung citra praejudicium et consequentiam gegeben, und woben unter gleicher Zustimmung, bedungen worden, daß die Bewilligung einem jeden Theil an seinem Rechte unschädlich seyn solle ¹³⁾).

B

Pro.

11) V. das Schreiben des E. A. an die Stadt Rostock d. 13. Juny 1771.

12) Enger Ausschuß-Protoc. d. 20. Jan. 1734.

13) V. Landtags-Protoc. d. 1766. 1767. 1770. 1771. 1773. 1774.



Protocolle welche ergeben, daß nur Städte zu Zeiten, nicht in einer ununterbrochenen Reihe von Jahren, Zinsen, bald mehr bald weniger bewilliget. Diese städtische unter den Worten: *Salva liquidatione*, gemachte, und von der Ritterschaft als geltend angenommene Einbedingung, und die beyderseitig dadurch pacisirte Unnachtheiligkeit des Assents zum Zinsen-Vertrag, hatte die Ritterschaft einleuchtend außer aller Berechtigung gesetzt, aus dem Grunde einer vorherigen Zinsen-Bewilligung von Städten eine weitere jure zu fordern, und so führen die Protocolle endlich deutlich bey sich, daß die Städte von beyden zu seiner Zeit vollen Gebrauch gemacht haben, und zwar sofort, als das facta der Ritterschaft, hiebevör verhüllte und verheimlichte durch die vorgewesene Untersuchung so weit enthüllet und offenbar worden, daß entweder der Landkasten überhaupt Schulden frey, oder doch die Städte dessen Debiten nicht seyn¹⁴⁾. So weit war es nemlich im Jahr 1775. gediehen, und so haben Städte die reine Erklärung damals ad Protocollum gegeben, daß sie ihrer Seits auf die angebliche Landkastens-Schulden keine Zinsen bewilligen würden.

20.) Das alles war der Ritterschaft noch nicht genug, sie hat auch noch klare Hand und Siegel der Städte fingiret, den nahen Verfall des Landes-Credits und den damit verbundenen unwiederbringlichen Schaden, die äußerste, aus dem Verzug der, die öffentliche Treue und Glauben betreffenden Sache, entstehende Gefahr vorgebildet, und so hat sie geglaubt, behaupten zu können, daß die Sache sich zu dem gebetenen Mandato de solvendo sine clausula, denen Reichs- und Landes-Gesetzen gemäß qualificire, und der hohe Richter ist wirklich, durch ersteres Blendwerk, getäuscht, und bewogen worden, ein Mandatum de solvendo, licet cum Clausula zu erkennen. Dis gerichtliche Verfahren ging nemlich an sich schon sehr weit, weil überhaupt in Schuldsachen kein Mandat zu Anfang eines processus anders als auf klare Hand und Siegel des Beklagten erlassen werden soll. Wogegen doch die städtische im Engern Ausschuss sitzende Deputirte die Obligationes nicht an die Ritterschaft sondern an die Creditores ausgestellt hatten, daher dann der Ritterschaft keine Befugniß zustand, aus den Verschreibungen selbst, sondern allenfalls nur wegen ihres Interesse zur Zuhilffommung oder Indemnisirung eine Action wider Städte anzustellen, welche Interessen-Klage jedoch sich nicht ad processum mandatorum qualificirte.

Ob aber gleich auf jene Klage wider Vermuthen ein Mandatum C. C. erfolgte, so war dis doch das äußerste, so dabey geschehen können, indem kraft deutlicher Vorschrift der Meckl. Landes-Gesetze, und des unvordenklichen bis auf den heutigen Tag in steter Uebung seyenden Gebrauchs gesamter Meckl. hohen und niedern Gerichte, selbst in hellen, auf klare Hand und Siegel beruhenden Schuld- und Gelübds-Sachen, wären sie gleich die allerbevorzugtesten, und wären gleich die deshalbigen Verschreibungen cum clausula constituti possessorii et pacto executivo versehen, nie ein Mandatum S. C. sondern nur C. C. allein statt hat, und statt haben soll, indem eben solche Gesetze ausdrücklich und mit klaren Worten dem Beklagten alle Einreden aller Art frey und offen laßen und deren Discussion erfordern¹⁵⁾.

Sie, die Kläger, haben dieses Mandatum C. C. iteratis vicibus im Fortgang der Sache anerkannt und genehmiget.

21.) Weil aber dessen Befolgung blos von den Meckl. drey Vorder-Städten begehret ward, und diese rechtlich glaubten, daß das ganze Corps der Städte, nicht aber sie allein Domini Litis und zur etwanigen Bezahlung verbunden wären; so ist dieses incidens zwischen denen Klägern und den Vorder-Städten zur Contestation und ad Replicas usque gekommen. Der hohe Richter wollte solche in einem Vorbescheide kurz heben, allein das gefiel denen Klägern nicht, er erkannte also, auf ihre Ablehnung des Vorbescheides ein Mandatum de Duplicando, auch das war ihnen nicht gerecht, sie machten dagegen Vorstellung und bekamen zum Bescheide, daß sie das Mandatum insinuiren laßen sollen.

Von diesem Bescheide haben sie an Ihro Kayserl. Majestät appelliret, es sind aber, sofort auf ihren Libellum die gebetenen Processus per Conclusum de 14ten Septbr. 1778. abgeschlagen, wobey ein allerhöchstes Rescriptum an dem hohen Richter a quo pro complemento justitiae erkannt worden, und die Kläger haben unaufgefordert dem letzteren erkläret, daß sie das Kayserl. Conclusum anerkenneten, und dagegen kein Remedium ergreifen wollten, wodurch denn zugleich omne Judicium Summi Tribunalis imperialis ad quod dermalen seine volle Endschaft in der Sache rechtlich erlangte.

22.) Die Ritterschaft hat jedoch die in contestation gekommne vorgedachte Einrede nicht zur Endschaft befördert, sondern vielmehr gerichtlich declariret, daß sie ihre vorige Klage zurück-nahme, und eine ganz neue einzubringen gemeynet sey. Nachdem sie zum Vorschein gekommen; so ist sie quoad Jus et factum genau die vorhin recensirte, es ist kein einiger neuer Klag-Grund angebracht, nichts ist verändert, als die gebetene Direction des Processus wider gesamte Städte, und darunter ist ihnen gewillfahret worden.

Wenn

14) Landtags-Protoc. d. 1775.

15) Mecklenb. Hof- u. Ger. Ordn. P. 2. Tit. 1. §. 5. it. Tit. 4. §. 5. 6. 8.

Wenn die Landes-Gesetze auch sonst überall ein andres verstatet hätten, so war doch bey solchen Umständen, von dem hohen Richter nichts gewisser als eben daselbe Decretum zu erwarten, welches auf die vorherige Klage, mit Benfall und Zufriedenheit der Klägere war erkannt worden, obgleich sie freylich wieder um ein Mandatum de Solvendo S. C. nachgesucht hatten.

Das Decretum ist ein am 6ten oder 7ten Nov. 1778. erkanntes Mandatum de Solvendo C. C., aber an die Städte nicht zur Insinuation gebracht, auch solcherhalb nichts weiter bey dem hohen Richter an- und vorgetragen worden.

23.) Dahingegen haben die Klägere, (welches alles Städte erst, causa jam maxime vulnerata erfahren) wider sothanes Mandatum eine Appellation an Ihro Kayserl. Majestät ergriffen, solche bey dem höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath eingebracht, und darauf sofort ohne Einforderung eines Berichts vom Judice a quo, die Erkennung völliger Appellations-Processus auch, Suspenda eorum expeditione, ein Rescriptum an das Herzogl. Meckl. Hof- und Land-Gericht erwirkt, vermöge dessen, nebst annullirung des Mandati C. C., ein Mandatum de Solvendo S. C. von demselben erlassen werden solle.

24.) Bey dieser neuen Appellation, ist gleichwohl außer dem fatali interponendae, kein einiges andre fatale, welches die Gesetze und das Kayserl. dem Herzogl. Hause Mecklenburg allerhöchst verliehene Privilegium de non appellando d. 28. Octob. 1651. bey Strafe der Erlöschung erfordern, weder überhaupt, noch binnen dem vorgeschriebenen trigesimo beobachtet, sie ist dem judici a quo nicht intimiret, dem Gegentheil nicht verkündiget, das Juramentum Appellationis ist nicht geleistet, weder dazu und zu Bestellung der Caution Oblatio geschehen, geschweige diese wirklich beygebracht; welches denn die Erlöschung der Appellation und die Rechts-Kraft des Decreti a quo, ipso facto, weiter auch die non-devolutionem causae ad Summum Tribunal imperiale zur unausweichlichen Folge hat.

25.) Wenn nun in dem allerhöchsten Concluso selbst vorausgesetzt worden, daß die Sache blos per viam appellationis ad dictum Summum Tribunal gediehen, wie sie denn auch nullo alio modo dahin gebracht werden können, so ist es nicht vermuthet, daß die ob neglecta fatale erloschene Appellation würde angenommen, und in der Sache irgend etwas verordnet werden. Denn obschon

26.) von seiten der Ritterschaft in dem Libello auf eine Verbindung der quaerelae denegatae justitiae mit der Appellation angespielt war; so zerfällt doch erstere, wenn diese, ob neglectum fatalium, unzulässig ist. Erstere ist schon an und für sich unerfindlich. Es ist ihr die Rechts-Verwaltung nicht versaget, noch der Weg Rechtsens verschlossen worden. Sie hat ein Decretum, obgleich nicht nach ihrem Wink, jedoch das nemliche, welches sie vorhin für recht anerkannt, erhalten, die Städte sind dadurch angewiesen worden, entweder zu bezahlen, oder ihre Verwiderungs-Ursachen beizubringen.

27.) Welchem allen zur Folge von der weltkundigen Gerechtigkeits-Liebe Ihro Kayserl. Majestät jene ausgebrachten Erkenntniße sich überall nicht gedenken lassen; sondern es müssen Allerhöchst Dieselben lediglich von der Mecklenb. Ritterschaft, auf dem so gehäßigen als höchst-ahndungswürdigen Wege der Erschleichung hintergangen seyn. Und das ist leider mehr als zu gewiß.

Damit sie diesen desto sicherer bis zum Ziel, ohne Hinderung, erreichte, hat sie ohne daran zu gedenken, daß auf den neglectum der vorgeschriebenen fatalien die desertio stehe, ihre interponirte Appellation vor dem Richter und ihrem Gegentheil verheimlicht, da überall keine andre Ursache gedenkbar ist, warum sie nicht die ihr und ihrem Schriftsteller so bekannten vorerzählten formalia würde beobachtet haben. Allein — dadurch würden beyde von ihrer an sich schon frivolen Appellation benachrichtiget geworden seyn.

Das aber wollte sie eben nicht, um zu vermeiden, daß ihr bößliches Vorhaben der Verschleichung in Zeiten entdeckt würde.

Nun war sie dagegen gedecket.

Unter ihren Nahmen ist daher auch ihr ganzer Libell mit der gleißnensten Unwahrheit in einem einschmeichelnden Styl angefüllet, zu deren Insinuation sind, statt allenthalben erman-gelnder, gleichwohl erforderlicher zutreffender Beweise, die allerschwärzsten mit auffallenden Farben geschilderten Beschuldigungen gegen den ersten hohen Richter in Verkennung seiner Amts-Pflicht, und gegen die Städte in Verdrängung Treue und Glaubens, Hand und Siegel, Redlich- und Aufrichtigkeit zu Hülfsmitteln gebraucht, und um diesen und den vorgetragenen andern Unrichtigkeiten vollends das Gewicht zu geben; so ist sogar mit dem Official-Eide der Landräthe und ritterschaftlichen Deputirten im E. A. ein Blendwerk gemacht worden.

In deren Nahmen ist das Bekenntniß auf sothanen Eid abgelegt, daß der ritterschaftliche falsche und unwahre ganze Vortrag wahr und aufrichtig sey.

28.) Unter andern ist aus den E. A. Obligationen der Städte klare Hand und Siegel zu ihrer Verpflichtung gegen die Ritterschaft ganz unnatürlich herausgezwungen, und aus zerzer-

refen, außer ihrem ganzen Zusammenhang beygebrachten Protocollen ist derselben reine Agnition fälschlich vorgetragen.

Die in- und außerhalb Landes fast einem jeden bekannt seyende Offenkündigkeit des fortwährenden großen Credits ist, durch die vorgespiegelte Gefahr dessen Verlusts, getäuscht.

Reichs- und Landkündig genießet Mecklenburg Gottlob eine vollkommene Ruhe, Herren und Stände sind einverstanden, die Privilegien ungekränkt. Die so erhabene als gerechte Denkungsart der Durchl. Landes-Fürsten, die friedliebende Gesinnung Ihrer Herren Minister, sind sichere Schutzwahren gegen alle Gefahr eines Umsturzes, eines Verlusts.

Zur Erhaltung des ständischen Etats, zur Subministrirung der Kosten, um sich einander unions-mäßig zu vertreten, und sich und das Ganze bey Gleich und Recht zu erhalten, sind in dem L. G. G. E. Vergleich sichere und zureichliche andre Fonds angewiesen und vereinbahret, gegen deren Erhebung die Städte sich noch nie geweigert haben ¹⁶⁾.

Grundsätzlich ist demnach ein unwiederbringlicher Schade des Landes, die Zugrundrichtung der Ritterschaft, die Zerrüttung des ganzen Staats, und dessen Wohl und Wehe als abhängig von einem Erkenntniß wider Städte, schlechtweg, ohne Gehörs-Verstattung bezahlen zu sollen, vorgespiegelt.

29.) Ohngeachtet der aus den Landes-Gesetzen und dem daraus hergebrachten in täglicher Uebung seyenden allgemeinen Gerichts-Gebrauch, überall in- und außerhalb Landes laut redenden Wahrheit, daß in Schuld-Sachen, sie seyn welcher Art sie wollen, die Verschreibungen seyn so streng wie sie wollen, es treten Umstände ein, welche wollen, schlechtthin nur äußerst ein Mandatum de Solvendo C. C. erkannt werden solle; ist es von Männern, die als Particuliers fast beständig in Schuld-Sachen bey Gerichten vel active vel passive zu thun haben, von einem Schrift-Steller, der bey seiner mehrjährigen Praxi täglich mit dergleichen zu schaffen hat, noch etwas mehr als gemeine Dreistigkeit, bestimmt zu sagen, daß die Landes-Gesetze in Sachen der vorliegenden Art ein Mandatum S. C. vorschreiben.

Bey der aus den Reichs-Gesetzen und Ordnungen Jedermann vor Augen liegenden Wahrheit, daß die reichsgesetzlichen Dispositiones in judicando nicht in Anwendung kommen, wenn Provincial-Gesetze über die Sache eine Vernehmung gemacht haben ¹⁷⁾, ist es wahrlich zu unrechtlich, diese mit jenen in der Absicht, als wenn beyde einerley verordneten, zu verbinden, da sie doch mit einander contrastiren.

Ja es ist auch außerdem zu viel gewagt, die Anwendung der ersteren auf die vorliegende, nie von denselben ergriffen werden könnende Sache, als schlechtthin erforderlich zu behaupten.

30.) Die Natur derselben beruhet in der einzigen durch vorherige in öffentlichen Druck-Schriften bekanntgemachte ritterschaftliche Anerkennungen, durch den L. G. G. E. Vergleich und pacta conventa begründeten gewissen so offenkündigen als unverrücklichen und unauslöschlichen Bestimmung, vermöge welcher lediglich durch eine Untersuchung der unter der privativen ritterschaftlichen Direction gewesenen Rechnungen, als den einzigen wahren Wege, ein Liquidum für Städte, ob und welchen Antheil sie an den Schulden und deren Verzinsung haben, herausgebracht, derselbe davon abgesondert und zur alleinigen Verhaftung für Capital und Zinsen ihnen zugeschrieben werden solle.

Wenn demnach auch Landes- und Reichs-Gesetze, ohne sich zu contrastiren, ab initio Processus ein Mandatum de Solvendo S. C. zuließen; so wird doch deren Anwendung auf den vorliegenden Fall vergeblich gesucht.

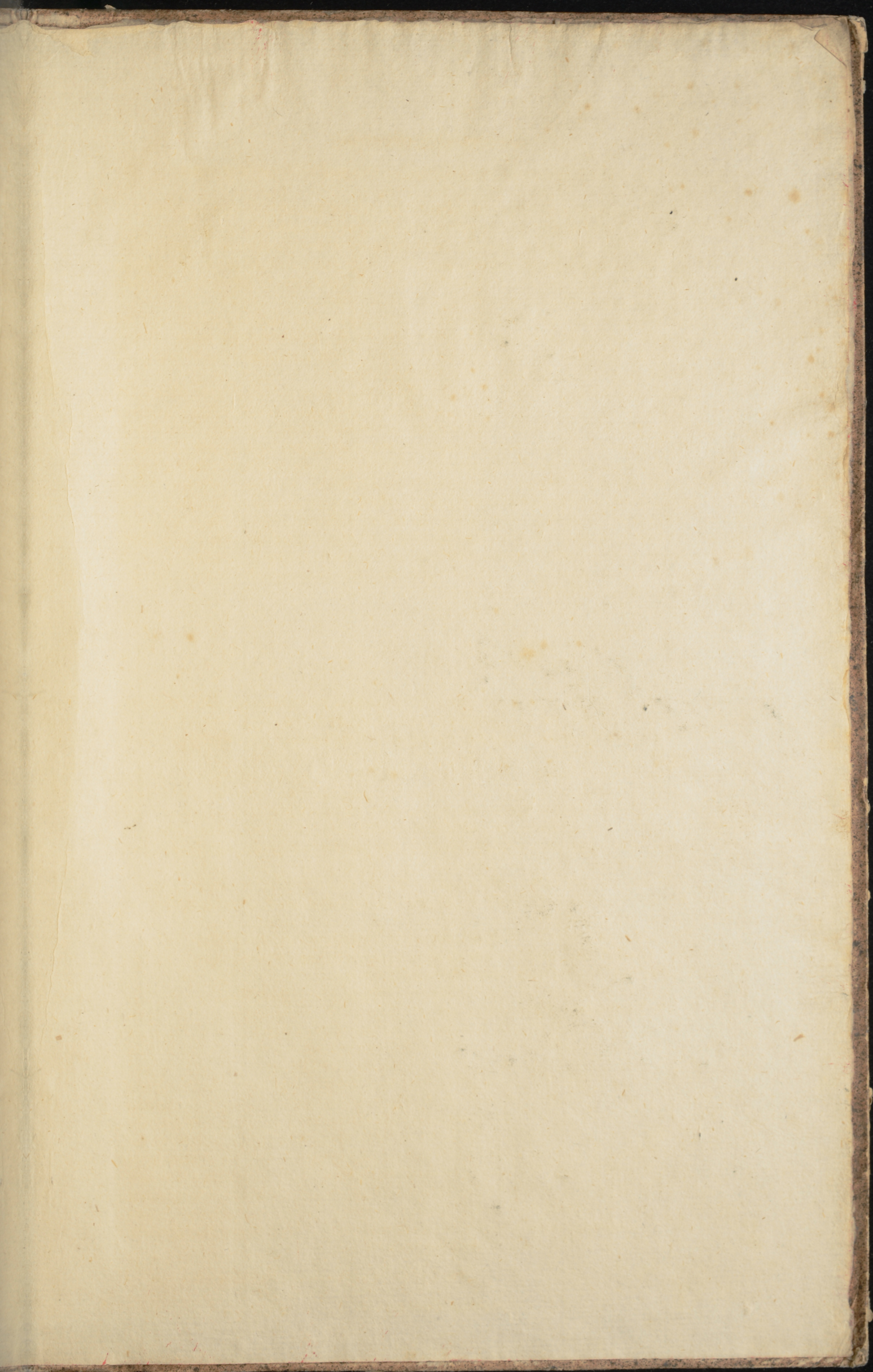
Jene Wahrheit ist, wider besseres Wissen und Bewußtseyn, wider öffentliche Bekenntnisse, und den klaren Buchstab des Landes-Vergleichs, wider die in gemeinkündigen Landtags-Protocollis geschene Vereinbahrung recht bößlich untergeschlagen.

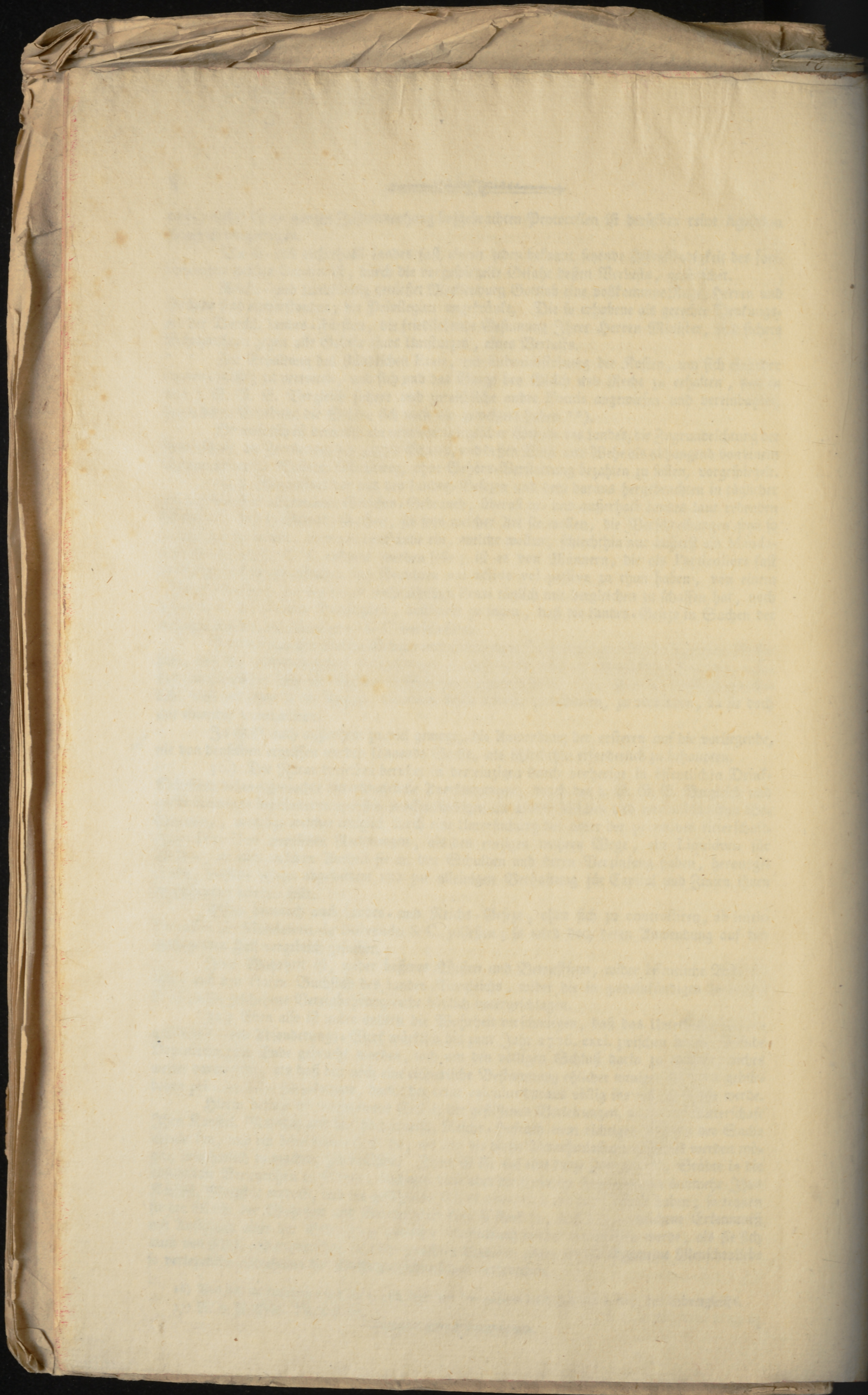
31.) Eben also ist unter andern die Wahrheit verschwiegen, daß das Untersuchungs-Liquidation- und Absonderungs-Werk wirklich bis zum Jahr 1776. excl. zwischen beyder Stände Deputirten zum Ende gebracht worden, und um den völligen Schluß darin zu machen, nichts weiter daran fehle, als daß nur noch eine richterliche Bestimmung ehlicher wenigen different gebliebenen principiorum hinzukomme, damit der reine calculus daraus völlig ins richtige gesetzt werde.

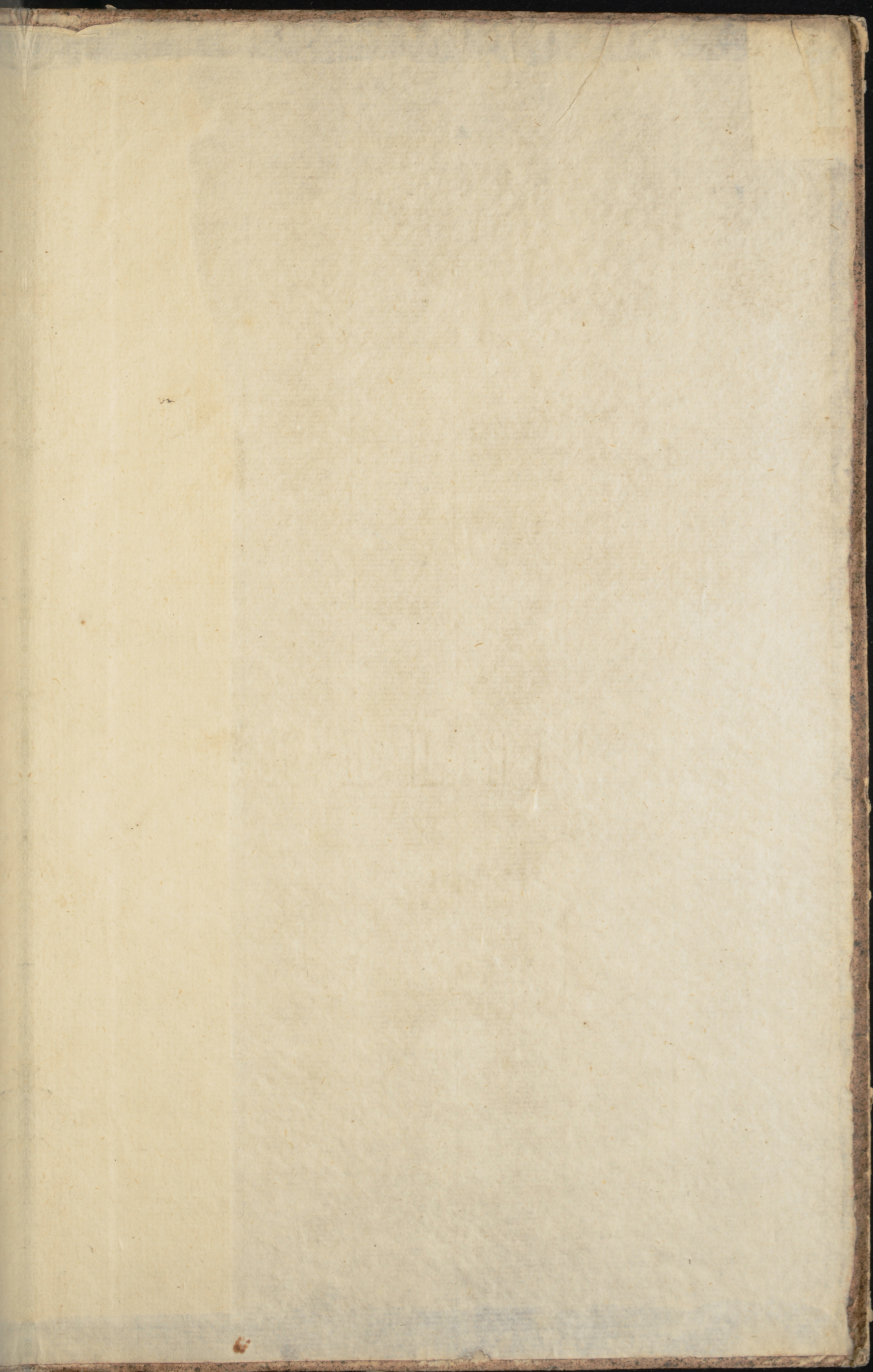
Hierin besteht die actengetreue Gestalt der gestifteten Verleitungen, womit die Ritterschaft Ihre Kayserl. Majestät und den höchstpreißl. Reichs-Hofrath vom richtigen Stande der Sache abzulenken, und ein Mandatum S. C. da, wo nur die bloße Vernehmung gefordert werden mögen, annehmlich zu machen, sich beßßen. Zwar ist ihr auf eine kurze Zeit geglückt, Städte in die absichtliche Verlegenheit zu stürzen; nachdem diese aber die jenseitige Fehlsamkeiten nunmehr Ihre Kayserl. Majestät entdeckt, und die gefährliche sub et obreption ins Licht gestellt haben; so trauen sie der Macht der Wahrheit und Gerechtigkeit eben so stark zu, daß das erschlichene Erkenntniß mit Anfügung einer der Erdreistung gemäßen Bestrafung wieder aufgehoben werde, als sie sich auch von jedem unpartheyischen Leser den gerechten Unwillen gegen ein die allgemeine Menschenliebe so verlegendes Benehmen der Mecklenb. Ritterschaft versprechen.

16) Von den ordentlichen redet der §. 222. und von den außerordentlichen der §. 227. des Erbvergleichs.

17) A. H. N. Ordn. Tit. 1. §. 15.









Wenn die Landes-Gesetze auch sonst überall ein andres verstattet hätten, so war doch bey solchen Umständen, von dem hohen Richter nichts gewisser als eben dasselbe Decretum zu erwarten, welches auf die vorherige Klage, mit Beyfall und Zufriedenheit der Kläger war erkannt worden, obgleich sie freylich wieder um ein Mandatum de Solvendo S. C. nachgesucht hatten.

Das Decretum ist ein am 6ten oder 7ten Nov. 1778. erkanntes Mandatum de Solvendo C. C., aber an die Städte nicht zur Insinuation gebracht, auch solcherhalb nichts weiter bey dem hohen Richter an- und vorgetragen worden.

23.) Dahingegen haben die Kläger, (welches alles Städte erst, causa jam maxime vulnerata erfahren) wider sothanes Mandatum eine Appellation an Ihro Kayserl. Majestät ergriffen, solche beyrn höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath eingebracht, und darauf sofort ohne Einforderung eines Berichts vom Judice a quo, die Erkennung völliger Appellations-Processus auch, Suspenda eorum expeditione, ein Rescriptum an das Herzogl. Meckl. Hof- und Land-Gericht erwirkt, vermöge dessen, nebst annullirung des Mandati C. C., ein Mandatum de Solvendo S. C. von demselben erlassen werden solle.

24.) Bey dieser neuen Appellation, ist gleichwohl außer dem fatali interponendae, kein einiges andre fatale, welches die Gesetze und das Kayserl. dem Herzogl. Hause Mecklenburg allerhöchst verliehene Privilegium de non appellando d. 28. Octob. 1651. bey Strafe der Erlöschung erfordern, weder überhaupt, noch binnen dem vorgeschriebenen trigelimo beobachtet, sie ist dem judici a quo nicht intimiret, dem Gegentheil nicht verkündiget, das Juramentum Appellationis

ist, weder dazu und zu Bestellung der Caution Oblatio geschehen, geschweige diese gebracht; welches denn die Erlöschung der Appellation und die Rechts-Kraft des no, ipso facto, weiter auch die non-devolutionem causae ad Summum Tribunal zu unausweichlichen Folge hat.

Wenn nun in dem allerhöchsten Concluso selbst vorausgesetzt worden, daß die Saviam appellationis ad dictum Summum Tribunal gediehen, wie sie denn auch modo dahin gebracht werden können, so ist es nicht vermuthet, daß die ob neglecta hene Appellation würde angenommen, und in der Sache irgend etwas verordnet werden obschon

von seiten der Ritterschaft in dem Libello auf eine Verbindung der quaerelae de iustitia mit der Appellation angespielt war; so zerfällt doch erstere, wenn diese, ob fatalium, unzulässig ist. Erstere ist schon an und für sich unerfindlich. Es ist ihr Verwaltung nicht versaget, noch der Weg Rechts verschlossen worden. Sie hat im, obgleich nicht nach ihrem Wink, jedoch das nemliche, welches sie vorhin für nnt, erhalten, die Städte sind dadurch angewiesen worden, entweder zu bezahlen, erwiederungs-Ursachen beizubringen.

Welchem allen zur Folge von der weltkundigen Gerechtigkeits-Liebe Ihro Kayserl. ne ausgebrachten Erkenntniße sich überall nicht gedenken lassen; sondern es müssen Dieselben lediglich von der Mecklenb. Ritterschaft, auf dem so gehäßigen als höchst-würdigen Wege der Erschleichung hintergangen seyn. Und das ist leider mehr als zu

umit sie diesen desto sicherer bis zum Ziel, ohne Hinderung, erreichte, hat sie ohne darfen, daß auf den neglectum der vorgeschriebenen fatalien die desertio stehe, ihre in-Appellation vor dem Richter und ihrem Gegentheil verheimlicht, da überall keine angedenkbar ist, warum sie nicht die ihr und ihrem Schriftsteller so bekannten vorerzählia würde beobachtet haben. Allein — dadurch wurden beyde von ihrer an sich schon pellation benachrichtiget geworden seyn.

as aber wollte sie eben nicht, um zu vermeiden, daß ihr bößliches Vorhaben der Be- in Zeiten entdeckt würde.

un war sie dagegen gedeckelt.

ter ihren Nahmen ist daher auch ihr ganzer Libell mit der gleißnensten Unwahrheit in meichelnden Styl angefüllet, zu deren Insinuation sind, statt allenthalben erman-leichwohl erforderlicher zutreffender Beweise, die allerschwärzsten mit auffallenden far-erten Beschuldigungen gegen den ersten hohen Richter in Verkennung seiner Amts-Pflicht, die Städte in Verdrengung Treue und Glaubens, Hand und Siegel, Redlich- und leit zu Hülfsmitteln gebraucht, und um diesen und den vorgetragenen andern Unrich-llends das Gewicht zu geben; so ist sogar mit dem Official-Eide der Landräthe und lichen Deputirten im E. A. ein Blendwerk gemacht worden.

in deren Nahmen ist das Bekenntniß auf sothanen Eid abgelegt, daß der ritterschaft- und unwahre ganze Vortrag wahr und aufrichtig sey.

3.) Unter andern ist aus den E. A. Obligationen der Städte klare Hand und Siegel-terpflichtung gegen die Ritterschaft ganz unnatürlich herausgezwungen, und aus zerzer-reten,